

BGer 8C_725/2015 vom 17. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_725_2015

FR: TF 8C_725/2015 du 17 février 2016

IT: TF 8C_725/2015 del 17 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid sind die Rechtsgrundlagen für den streitigen Anspruch auf eine Invalidenrente zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz stellte nach eingehender Würdigung der Akten fest, gestützt auf das beweiskräftige Gutachten des Dr. med. D. _____ vom 11. Dezember 2013 liege keine psychiatrische Störung mit Krankheitswert vor; die Arbeitsfähigkeit sei daher aus psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass dem Beschwerdeführer der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nicht vollumfänglich geglückt sei. Mit Blick darauf, dass sowohl Dr. med. F. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, der im Auftrag des zuständigen Krankenversicherers am 30. Dezember 2011 ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit erstellt habe, als auch der Psychologe Dr. E. _____ festgehalten hätten, dass die Vorbringen des Versicherten und seine gezeigten Leistungen Inkonsistenzen aufweisen würden, könne hieraus kein Rückschluss auf seine effektive Arbeitsfähigkeit gezogen werden. Der behandelnde Psychiater Dr. med. G. _____ habe sich ferner ohne kritische Würdigung im Wesentlichen auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers gestützt und die geschätzte Arbeitsunfähigkeit nicht schlüssig begründet (Berichte vom 4. Mai 2015, 24. Juli 2013, 16. Juli und 27. Februar 2012), weshalb diese die Beweiskraft des Gutachtens nicht in Frage zu stellen vermöchten. Auch der Umstand, dass der Gutachter Dr. med. D. _____ die von ihm beim Psychologen Dr. phil. H. _____ in Auftrag gegebene Beurteilung der Motivation zur sozialversicherungsrechtlichen Abklärung vom 8. November 2013 in seiner Expertise unerwähnt gelassen und einzig die neuropsychologische Beurteilung des Psychologen Dr. phil. E. _____ in sein Gutachten integriert habe, sei zwar unverständlich, schmälere aber den Beweiswert seiner Aussagen nicht. In seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2014 habe der Arzt einleuchtend und

nachvollziehbar dargelegt, dass Dr. phil. H._____ keine eigentliche neuropsychologische Beurteilung, sondern lediglich eine Motivationsabklärung vorgenommen habe, worauf die eingehendere, mit einer Konsistenzprüfung versehene, neuropsychologische Untersuchung bei Dr. phil. E._____ in Auftrag gegeben worden sei. Zusammenfassend bestehe demnach mangels eines invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschadens kein Anspruch auf eine Rente.

E. 3.2

Die durch das kantonale Gericht getroffenen Tatsachenfeststellungen, namentlich die aus den medizinischen Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse, sind im letztinstanzlichen Prozess grundsätzlich verbindlich (vgl. E. 1 hiervor). Im Rahmen der eingeschränkten Sachverhaltskontrolle (Art. 97 Abs. 1 BGG) ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die schon im vorangehenden Verfahren im Recht gelegenen ärztlichen Berichte neu zu beurteilen und die rechtsfehlerfreie Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz zu korrigieren.

E. 3.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers zeigen keine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Schlussfolgerungen auf. Soweit er einwendet, es sei zumindest fraglich, ob der Hauptgutachter Dr. med. D._____, nachdem die Beurteilung des Dr. phil. H._____ vorgelegen habe, überhaupt eine zusätzliche, zweite gutachterliche Abklärung bei Dr. phil. E._____ habe in Auftrag geben dürfen, verkennt er, dass es sich beim Bericht des Psychologen Dr. phil. E._____ nicht um eine unzulässige "second opinion" im Sinne eines weiteren Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie (vgl. hierzu BGE 137 V 210 E. 3.3.1 S. 245; 136 V 156 E. 3.3 S. 158) handelt. Die Verwaltung hat nicht trotz eines bereits umfassend abgeklärten Sachverhalts eine zweite Expertise eingeholt. Dr. phil. E._____ hat vielmehr einzig als Fachpsychologe einen ergänzenden Bericht erstellt, welchen der Facharzt in seine medizinische Expertise aufnehmen durfte. Die Vorinstanz hat sodann einleuchtend dargelegt, weshalb es zwar störend ist, dass Dr. med. D._____ die Motivationsabklärung im Gutachten nicht aufgeführt und gewertet hat. Ebenfalls überzeugend hat sie indessen seine Erklärung als plausibel erachtet, wonach er erst aufgrund der durch Dr. phil. H._____ erhobenen Testresultate eine eingehende neuropsychologische Beurteilung veranlasst hat. Der Beweiswert des Gutachtens wird dadurch nicht beeinträchtigt. Das kantonale Gericht hat weiter die neuropsychologischen Abklärungsergebnisse des Dr. phil. E._____, auf welche der Gutachter verweist, mit eingehender, nachvollziehbarer Begründung als verwertbar erachtet. Diese Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden (vgl. BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S.269; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 mit Hinweisen).

Entgegen den weiteren Darlegungen in der Beschwerde hat sich der Gutachter auch hinreichend mit den früheren Arbeitsfähigkeitsschätzungen auseinandergesetzt und gestützt auf die Aktenlage nachvollziehbar ausgeführt, weshalb nicht von einer anhaltend eingeschränkten Arbeitsfähigkeit, wie sie der behandelnde Psychiater Dr. med. G._____ annahm, auszugehen ist. Die Vorinstanz durfte hierauf abstellen, ohne Bundesrecht zu verletzen, wobei der erst im letztinstanzlichen Beschwerdeverfahren eingereichte Bericht des Dr. med. G._____ vom 26. Oktober 2015 als unzulässiges (echtes) Novum unbeachtlich ist (Art. 99 Abs. 1 BGG). Es sind keine Widersprüche oder andere Mängel im Gutachten des Dr. med. D._____ ersichtlich, welche seine fachärztlichen Folgerungen in Frage stellen könnten. Auch der häufige Einsatz des Gutachters durch die

IV-Stelle Thurgau rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten sowie das daraus resultierende Arbeits- und Honorarvolumen begründen für sich allein genommen keinen Ausstand. Dies gilt sowohl für Administrativ- als auch für Gerichtsgutachten. Konkrete Hinweise auf eigentliche Ausstandsgründe ergeben sich aus den Akten nicht und werden auch nicht geltend gemacht. Zudem wäre es Pflicht des Versicherten gewesen, etwaige Ausstandsgründe sofort zu rügen (BGE 138 I 1 E. 2.2 S. 4; Urteil 9C_629/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 4.3 mit Hinweisen), was er unterlassen hat.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich) sind oder auf einer Rechtsverletzung beruhen; sie bleiben für das Bundesgericht verbindlich. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes liegt nicht vor (Art. 43 Abs. 1 und 61 lit. c ATSG); der Verzicht auf weitere Abklärungen erfolgte in zulässiger antizipierender Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94). Besteht nach dem Gesagten keine gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, wurde ein Rentenanspruch zu Recht verneint. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.